Die Zeit Abendl. 24./VII. 1917

Höchstpreise für Aepfel, Zwetschken und Pflaumen.

Die heutige Wiener Zeitung verlautbart die festgesetzten Höchstpreise für Aepfel, Zwetschken und Pflaumen. Die Kleinhandelspreise der genannten Obstsorten werden bis längstens 2. August festgesetzt werden. Die Strafbestimmungen für Uebertretungen sind außerordentlich streng. Neben dauerndem oder zeitweiligem Gewerbeverlust sind Arreststrafen von einer Woche bis zu sechs Monaten und Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen vorgesehen. Die neuen Höchstpreisverordnungen treten morgen in Kraft. Die Preise stellen sich für Aepfel, und zwar für Erzeuger, pro 100 Kilogramm, unsortiert, jedoch ohne Verpackung, beim Verkauf ab Erzeugungsstelle auf 44 Kronen, bei Zustellung zum Magazin des Großhändlers auf 50 Kronen. Beim Verkauf sortierter Ware ab Verladestation in Mengen nicht unter 5 Kilogramm an Verbraucher, Verarbeiter oder Kleinhändler ohne Verpackung, aber einschließlich Zufuhrkosten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: für Tafeläpfel (Früchte von über Mittelgröße ohne Fehler und Beschädigungen, wie starke Druckflecke, Wurmstich, Mißgestaltung, Pilzbefall, nicht genügende Baumreife), und zwar: für tadellose größere Stücke in Kisten, Körben oder lose 85 Kronen; für tadellose kleinere Stücke in Kisten, Körben, Fässern oder lose 75 Kronen; für Wirtschaftsäpfel (einschließlich der Mus-, Kompott- und Strudeläpfel), das sind handgepflückte sortierte Früchte in Fässern oder lose, 50 Kronen; für Mostäpfel, das sind die regelmäßig zur Apfelweinerzeugung verwendeten Sorten, 25 Kronen. Für den Großhandel sind nachfolgende Preise festgesetzt, und zwar ab Verladestation oder auf Märkten oder an Verarbeiter, Kleinhändler und auch außerhalb der Märkte: für Tafeläpfel, und zwar: tadellose größere Stücke (in Kisten, Körben oder lose) 85, beziehungsweise 115 Kronen, tadellose kleinere Stücke (in Kisten, Körben, Fässern oder lose) 75, beziehungsweise 105 Kronen, Wirtschaftsäpfel einschließlich der Mus-, Kompott- und Strudeläpfel (in Fässern oder lose) 50, beziehungsweise 78 Kronen, Mostäpfel 25, beziehungsweise 38 Kronen. Luxusobst, unter das folgende Sorten fallen: Ananas Reinette, Böhmer, Edelroter, gelber Bellefleur, Gravensteiner, Kalville, Kanada Reinette, Köstlicher von Zallinger, Köstlichster, Mantuaner, Punschäpfel, roter und weißer Rosmarin und Spitzlederer, kostet beim Verkauf von Früchten mit Fehlern ab Verladestation 75 Kronen, auf den Märkten oder bei Zustellung zum Verkaufsladen des Kleinhändlers 100 Kronen. Für mittelgroße, nur mit Schönheitsfehlern behaftete Früchte dieser Sorte stellen sich die Preise auf 110, beziehungsweise 140 Kronen pro 100 Kilogramm. Für inländische Zwetschken oder Pflaumen wurden festgesetzt beim Verkauf ab Verladestation: für Zwetschken (Hauspflaumen), und zwar: gepflückte Tafelware 60 Kronen, Schüttelware 35 Kronen, für Pflaumen 65 Kronen, für Reineclauden (reif oder unreif) 70 Kronen, für Mirabellen 100 Kronen pro 100 Kilogramm unverpackt, aber einschließlich Zufuhrkosten zur Station. Beim Verkauf auf Märkten dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: für Zwetschken (Hauspflaumen), und zwar: gepflückte Tafelware 100 Kronen, Schüttelware 55 Kronen, für Pflaumen 115 Kronen, für Reineclauden (reif oder unreif) 110 Kronen, für Mirabellen 150 Kronen. Bei den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungen abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen, in denen das Entgelt nach der Menge der gelieferten Ware bestimmt ist, treten an Stelle der vereinbarten Preise, falls sie die Höchstpreise dieser Verordnungen übersteigen, diese Höchstpreise.